4.5.2018 - Entscheidungen

Pressemitteilung des Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 2.5.2018

Während eines freiwilligen sozialen Jahres besteht jedenfalls dann eine Unterhaltspflicht, wenn das Kind bei Beginn minderjährig war und das Freiwilligenjahr auch der Berufsfindung dient. Dies hat das *Oberlandesgericht Frankfurt am Main* am 4.4.2018 entschieden (Az. 2 UF 135/17). Die Beteiligten streiten um Kindesunterhalt. Sie waren miteinander verheiratet und haben zwei Kinder. Die Kinder leben seit der Trennung im Haushalt der Antragstellerin. Der Sohn der Antragstellerin begann mit siebzehneinhalb Jahren ein **freiwilliges soziales Jahr beim Deutschen Roten Kreuz**. Die Antragstellerin nimmt den Antragsgegner auf Kindesunterhalt u.a. für diese Zeit in Anspruch.

Das *Amtsgericht Kassel* hatte den Antragsgegner **zur Unterhaltszahlung verpflichtet**. Hiergegen richtet sich seine Beschwerde. Das *OLG* bestätigte die grundsätzliche Unterhaltspflicht des Antragsgegners während des Freiwilligenjahrs und änderte nur die Höhe des Anspruchs teilweise ab. Der Antragsgegner schulde dem Grunde nach Unterhalt während des freiwilligen sozialen Jahres, betont das *OLG*.

Jugend-Freiwilligen-Dienst verbessert Arbeitsmarktchancen

Entgegen der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur spricht bereits viel dafür, für die Zeit eines Freiwilligenjahres grundsätzlich einen **Anspruch auf Ausbildungsunterhalt** anzuerkennen, so das *Oberlandesgericht Frankfurt a. M.*. Das Gesetz zur Förderung von Jugend-Freiwilligen-Diensten verfolge das am Gemeinwohl orientierte Ziel, Jugendlichen „soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln“. Neben einer „beruflichen Orientierungs- und Arbeitserfahrung“ vermittele der Jugend-Freiwilligen-Dienst auch wichtige personale und soziale Kompetenzen, „die als Schlüsselkompetenz noch die Arbeitsmarktchancen verbessern“, erläutert das *OLG*.

Dies allein könnte es rechtfertigen, einen Unterhaltsanspruch während eines Freiwilligenjahres grundsätzlich zu bejahen, auch wenn die Tätigkeit nicht konkret für die weitere Ausbildung erforderlich sei. Die von der überwiegenden Meinung vertretene Obliegenheit des Kindes, nach Abschluss der Schulbildung „alsbald eine Berufsausbildung zu beginnen und sie mit Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit in angemessener Zeit zu beenden“, sei damit zu hinterfragen.

Erprobungsphase während der Berufsfindung muss ermöglicht werden

Jedenfalls aber bestehe unter Berücksichtigung der hier vorliegenden Umstände ein Unterhaltsanspruch, führt das *OLG* weiter aus. Bedeutung erlange, dass der Sohn zum Zeitpunkt des Beginns des freiwilligen Jahres **noch minderjährig** gewesen sei. Seine eigene Erwerbsobliegenheit sei in dieser Zeit „zurückhaltender zu bewerten" als bei einem volljährigen Kind. Zudem sei dem Sohn im Rahmen seiner beruflichen Orientierung empfohlen worden, vor Beginn der von ihm angestrebten Ausbildung zum Altenpfleger im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres zu erproben, ob er dafür geeignet sei. Damit sei das freiwillige soziale Jahr zwar keine Voraussetzung für die Ausbildung geworden. Es habe aber im weitesten Sinne **der Berufsfindung gedient** und stelle „einen wichtigen Baustein für seine künftige Ausbildung" dar.

Sogar jungen Volljährigen werde nach der Rechtsprechung des *Bundesgerichtshofs* eine „Orientierungs- und Erprobungsphase während der Berufsfindung zugestanden". Diese verlange den Eltern ab, gewisse **Verzögerungen in der Ausbildung** hinzunehmen und finanziell mitzutragen, die nur „auf einem leichten Versagen" beruhten. Diese Überlegung rechtfertige auch eine Unterhaltsverpflichtung während des freiwilligen sozialen Jahres.

Der Beschluss ist **nicht rechtskräftig**. Der Senat hat u.a. im Hinblick auf die erörterten Fragestellungen zur Unterhaltslast während eines freiwilligen sozialen Jahres die Rechtsbeschwerde zum *Bundesgerichtshof* zugelassen.

Vorinstanz:

Amtsgericht Kassel, Beschluss vom 29.5.2017, Az. 512 F 3598/16 UK

Quelle: Pressemitteilung des *Oberlandesgerichts Frankfurt am Main* vom 2.5.2018